

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1887\_1

**Titel:** Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1887 auf 1888

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1887

**Signatur:** UASSt-DD1-026

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1887\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/1/)

**Abschnitt:** IV. Unterrichtsgeld

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1887\\_1/6/LOG\\_0010/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/6/LOG_0010/)

## IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden, 2 Mark pro Wochenstunde.

Nur für Theilnahme am chemischen Praktikum findet eine abweichende Berechnung statt; es sind nämlich zu entrichten:

bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,

für 3 halbe Tage 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

Jeder Studirende ist verpflichtet, in einem Semester mindestens 6 wöchentliche Unterrichtsstunden zu belegen, in welche Zahl Privatvorlesungen nicht eingerechnet werden.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** ist Folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden wird im Allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden gerechnet; sind aber für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird zum mindesten für 4 Stunden bezahlt; sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt wurde. Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 1 Mark 50 Pfg. für die Diener, und beim Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen, sowie der Holzmodellirwerkstätte 10 Mark Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die betreffenden Docenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Jeder Studirende hat pro Semester 4 Mark Beitrag in die am Polytechnikum eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital während der ganzen Dauer der Krankheit, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte, jedoch nicht in den Wohnungen derselben, sondern nur im Gebäude des Hospitals und nur an Werktagen.

Die Consultationen finden statt:

durch den Oberarzt der medicinischen Abtheilung Morgens 8 Uhr,  
 „ „ „ „ chirurgischen „ „ 7 $\frac{1}{2}$  „  
 „ „ Spitalarzt für Augenranke „ Nachmittags 2 „  
 „ die Assistenzärzte der medicinischen und der chirurgischen Abtheilung . . . . . Nachmittags 4 „

Ferner haben die Studirenden Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der ihnen von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus der Adlerapotheke, Gymnasiumsstrasse 18. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Legitimationskarte vorzuweisen.

## V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der Bestimmungen hierüber wird verwiesen auf die

»Statuten für die Studirenden des Polytechnikums,«

welche den in die Anstalt Aufgenommenen eingehändigt werden und ausserdem durch den Hausmeister **Zeining**er zu beziehen sind.